



SSTATUTEN
DES
TURNVEREINS
WEIACH

Gelb = Änderungen

NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Weiach (TVW) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und Mitglied der Region Glatt-, Limmattal und Stadt Zürich (GLZ), des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten, Reglementen und Verträgen er sich unterstellt.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des TVW ist Weiach.

ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der TVW orientiert sich an seinem Leitbild und fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder. Er pflegt die Kameradschaft mit dem Ziel, das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb des Vereins zu stärken. Er richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Zugehörigkeit

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Kantonaltturnverbandes ZTV bzw. des Regionaltturnverbandes GLZ und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes (STV).

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der TVW ist politisch und konfessionell neutral.

Ethik

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

VEREINSSTRUKTUR

Art. 6 Reigen

Der Verein umfasst folgende Reigen:

Selbstständige Reigen

- Männerriege

Unselbstständige Reigen

- Jugendriege
- Kinderturnen

Art. 7 Reigengründer

Weitere Reigen können auf Antrag des Vereinsvorstand durch Beschluss der Vereinsversammlung gebildet werden.

Art. 8 Reigenstatus und Reigenverwaltung

Die selbstständigen Reigen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vereinsvorstand unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und - Reglementen selbst.

Die unselbstständigen Riegen sind direkt dem Vereinsvorstand unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

BESTAND, AUFNAHME, Austritt UND Ausschluss

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der TVW besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Mitturnern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Passivmitgliedern

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsversammlung.

Art. 11 Mittturner

Als Mittturner kann durch die Vereinsversammlung aufgenommen werden, wer das 14. Altersjahr erreicht hat.

Art. 12 Ehrenmitglied

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Vereinsversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den TVW oder um das Turnen im Allgemeinen verdient gemacht haben. Bei jedem Mitglied, welches den Rücktritt als Aktivturner resp. den Austritt aus dem TVW gibt, ist dies durch den Vorstand zu prüfen.

Art. 13 Freimitglied

Wer acht Jahre dem Verein als Aktivmitglied angehört hat und seinen Pflichten gewissenhaft nachgekommen ist oder sich um den TVW besonders verdient gemacht hat, kann von der Vereinsversammlung zum Freimitglied ernannt werden.

Art. 14 Passivmitglied

Als Passivmitglieder können von der Vereinsversammlung Personen aufgenommen werden, die den TVW unterstützen wollen, ohne sich am Turnbetrieb aktiv zu beteiligen. Mitglieder der Männerriege Weiach werden durch ihren Eintritt gleichzeitig Passivmitglieder des TVW.

Art. 15 Austritt

Der Austritt aus dem TVW ist nur auf die ordentliche Vereinsversammlung hin möglich. Er muss dem Vorstand, bis mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung, schriftlich eingereicht werden. Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 16 Ausschluss

Vereinsmitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des TVW oder seiner übergeordneten Verbände grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses oder sich als Aktivturner am Turnbetrieb während einer längeren Dauer nicht mehr beteiligen, können von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag entsprechen. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

Art. 17 Rechte und Pflichten Aktivturner

Die Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht. Sie können gegen Vereinsbeschlüsse beim Vorstand des GLZ Rekurs einlegen. Die Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Sie sind zum Besuch der Turnstunden, Versammlungen, Turnfeste, Turnfahrten, usw. verpflichtet.

Art. 18 Rechte und Pflichten Mittturner

Die Mittturner haben das Recht, am Turnbetrieb vollwertig teilzunehmen. Sie bezahlen nur die Hälfte des für die Aktivmitglieder festgesetzten Jahresbeitrages. Mittturner sind an den Versammlungen ohne Stimmrecht.

Art. 19 Rechte Ehrenmitglied

Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, bezahlen aber keinerlei Jahresbeiträge.

Art. 20 Rechte und Pflichten Freimitglied

Freimitglieder sind stimmberechtigt und bezahlen nur die Hälfte des Aktiv- bzw. Passivmitgliederbeitrages. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Art. 21 Rechte und Pflichten Passivmitglied

Passivmitglieder können an der Versammlung mit Stimm- und Rekurs Recht teilnehmen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

Art. 22 Versicherung

Turnende Mitglieder sind verpflichtet, sich bei der Sportversicherungskasse (SVK) zu versichern. (Erfolgt automatisch über die Anmeldung beim STV)

Art. 23 STV Ausweis

Jedes Mitglied des TVW erhält regelmässig den neusten Mitgliederausweis des STV.

Art. 24 Bussen

Der Vorstand kann für unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorisch erklärten Versammlungen, Vereinsaktivitäten, Kursen, usw. Bussen festlegen.

ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 25 Organe

Die Geschäfte des TVW werden erledigt durch:

1. Vereinsversammlungen
2. Turnstand
3. Vereinsvorstand

VERSAMMLUNGEN

Art. 26 Einberufung einer Versammlung

Im Frühjahr tritt der Verein zur ordentlichen Vereinsversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können der Vorstand bei Bedarf oder zwei Drittel der Aktiven verlangen.

Art. 27 Zusammensetzung

An Vereinsversammlungen stimmberechtigt sind:

1. die Aktiven des TVW
2. die Ehrenmitglieder des TVW
3. die Freimitglieder des TVW
4. die Passivmitglieder des TVW

Art. 28 Eingabe für Anträge

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Anderenfalls werden sie nur behandelt, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 29 Geschäfte

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

- a) Abnahme der entsprechenden Protokolle
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresprogrammes
- e) Abnahme des Voranschlages, Festsetzen von Beiträgen und Entschädigungen
- f) Wahl des Vereinsvorstandes
- g) Wahl der **Revisor*innen** und der übrigen Vereinsfunktionäre
- h) Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- j) Entscheid über besondere Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 30 Beschlussfähigkeit

Vereinsversammlungen sind beschlussfähig, sofern die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 31 Abstimmungen und Wahlen

Sofern durch die Versammlung nichts anderes bestimmt wird, wird offen gewählt und abgestimmt, wobei das Stimmenmehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

TURNSTAND

Art. 32 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Für die Erledigung anderer, die Aktivturner betreffenden Geschäfte, kann ein Turnstand einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich und 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll verfasst, das jeweils an der nächstfolgenden Vereinsversammlung abgenommen wird.

VORSTAND

Art. 33 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

Präsident*in, Oberturner*in, Festwirt*in/Materialwart*in, Vize-Oberturner*in/Vize-Präsident*in, Aktuar*in, Kassier*in, Jugendriegeleiter*in.

Im Anhang sind die Aufgaben jedes Amtes aufgelistet, welche unter Selbstverantwortung zu erledigen sind.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz **des/der Vereinspräsident*in** selbst.

Es ist auf eine faire Geschlechterverteilung zu achten.

Art. 34 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Präsident*in und **Oberturner*in** werden einzeln gewählt.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens vier Amtsdauern als Präsident*in erfolgt.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt **der/die Präsident*in** oder **Vize-Präsident*in** zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Art. 36 Rechte und Pflichten Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er hat die Interessen des TVW zu wahren und vertritt ihn gegen aussen. Für Vereinszwecke darf der Vorstand aus der Vereinskasse über einen von der Vereinsversammlung jährlich bestimmten Betrag frei verfügen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, Angelegenheiten zu erledigen, welche in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Er hat aber die Verpflichtung, an der nächsten Vereinsversammlung darüber mit Begründung zu orientieren.

Art. 37 Aufgaben

Der Vereinsvorstand hat insbesondere die folgenden Pflichten zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorbereitung der an den Vereinsversammlungen zu erledigenden Geschäfte
- c) Einberufung von Vereinsversammlungen und Turnständen
- d) Einhaltung der Pflichten gegenüber den Verbänden
- e) Organisation und Durchführung des Jahresprogrammes
- f) Verwaltung der Vereinskasse unter jährlicher Rechnungserstellung und Vorlage an die **Revisor*innen**
- g) Führen eines Beschlussprotokolles der Vereinsversammlung und Vorstandssitzungen
- h) Berichterstattung an der ordentlichen Vereinsversammlung (**Präsident*in**)
- i) Führen einer Appellkontrolle

Art. 38 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehr gefasst, wobei bei Stimmgleichheit **der/die Vereinspräsident*in** den Stichentscheid hat.

Art. 39 Mitgliederbeitrag Vorstand

Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

WEITERE VEREINSFUNKTIONÄRE

Art. 40 Revisionsstelle

Der/Die Rechnungsrevisor*innen prüfen vor der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und verfassen einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie haben zudem das Recht, jederzeit ausserordentliche Revisionen durchzuführen.

Art. 41 Materialverwalter*in

Der/Die Materialverwalter*in führt ein Inventar über Geräte und Gegenstände, die dem Verein gehören. **Er/Sie** ist für deren Unterhalt verantwortlich.

Art. 42 Fähnrich

Die Person im Amt des Fähnrichs hat auf Beschluss des Vorstandes zu Anlässen wie Turnfeste, usw. die Vereinsfahne mitzubringen. **Er/Sie** ist für deren sachgemässe Aufbewahrung verantwortlich.

Art. 43 STV-Admin

Der/Die STV-Admin Verantwortliche erstellt sämtliche Einträge des TVW sowie dessen Unterliegen in der STV Datenbank. **Er/Sie** ist besorgt, dass die Einträge regelmässig auf den neusten Stand gebracht werden.

UNTERSEKTIONEN

Art. 44 Untersektion

Bei Bedarf können Untersektionen des TVW gebildet werden. Deren Statuten sind von der Vereinsversammlung des Stammvereines zu genehmigen.

FINANZEN

Art. 45 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder
- b) Freiwilligen Beiträgen und Vergabungen
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- d) den Reingewinnen aus vereinseigenen Anlässen wie Abendunterhaltung, usw.
- e) Bussen

Art. 46 Ausgaben

Die Einnahmen werden verwendet für die Bestreitung der ordentlichen Ausgaben aufgrund des genehmigten Budgets sowie der jeweils von der Vereinsversammlung oder vom Vorstand beschlossenen weiteren Ausgaben.

Art. 47 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 48 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur dessen Vermögen.

DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

Art. 49 Datenschutz und Sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Genehmigung Statuten

Diese Statuten treten nach Genehmigung des ZTV sofort nach Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 26. Juni 2020. Alle mit diesen Statuten in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Bestimmungen werden aufgehoben oder sinngemäss angepasst.

Art. 51 Abstimmung Statuten

Allfällige Statutenänderungen müssen von der Vereinsversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit genehmigt werden.

Art. 52 Auflösung

Der TVW bleibt bestehen, solange ihm mindestens 5 Mitglieder angehören. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem ZTV zur Aufbewahrung zu übergeben. Sofern sich innerhalb von 15 Jahren kein neuer, nach den Zweckbestimmungen des ZTV arbeitender Verein bildet, fällt das Vermögen an den ZTV.

GENEHMIGUNG DER STATUTEN

Vorstehende Statuten sind durch die Vereinsversammlung des TVW vom **21. März 2025** genehmigt worden.

8187 Weiach,

Der Präsident: Samuel Schenkel
Die Aktuarin: Naomi Meier

Die Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am genehmigt.

Präsident ZTV

Geschäftsführer ZTV

Stephan Niederhäuser

Roger Wyss

REVISIONEN

5. Oktober 1918	Erste Statuten
7. Mai 1942	1. Revision
14. Februar 1976	2. Revision
3. März 1989	3. Revision
26. Juni 2020	4. Revision
21. März 2025	5. Revision